

Reinhard Urban

*Elbestraße 35
urbanreinhard@aol.com*

12045 Berlin

Tel: -----

(Unangefragte)

*Stellungnahme
zum Verfahren 1 BvL 7/16
Sanktionen im SGB II*

31. Oktober 2019

	<i>Seite</i>
<i>Allgemeines</i>	4
<i>Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts</i>	4
<i>Die sanktionsrelevanten Paragraphen</i>	
<i>Das Wesen der Sanktionen</i>	4
<i>Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts</i>	5
<i>1 BvL 1/09, 1BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 vom 9. Februar 2010</i>	
<i>im folgenden Regelsatz-Urteil 1</i>	
<i>1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 vom 18. Juli 2012</i>	
<i>Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz und</i>	
<i>1 BvL 10/12 vom 23. Juli 2014</i>	
<i>im folgenden Regelsatz-Urteil 2</i>	
<i>und Ihre Relevanz für die Entscheidung über die Sanktionen</i>	
<i>Konkurrierende Vorschriften</i>	8
<i>Die Sanktionsbestimmungen sind unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen</i>	9
<i>Benachteiligung von nach dem SGB II Sanktionierten gegenüber einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit Beschuldigten</i>	9
<i>Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention</i>	10
<i>Verstoß gegen Gesetzessystematik und wohl auch Gesetzgebungskompetenz</i>	10
<i>Verstoß gegen Prinzipien des Gewaltmonopols des Staates.</i>	10
<i>Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</i>	10
<i>Sittenwidrige Eingliederungsvereinbarungen</i>	11
<i>Verstoß gegen Freiheitsrechte</i>	11
<i>Keine gesetzliche Ausbildungspflicht</i>	12
<i>Keine gesetzliche Arbeitspflicht</i>	12
<i>Keine Arbeitsverweigerung im Ausgangsverfahren beim Sozialgericht Gotha</i>	14
<i>Die Sanktionen dienen keinem zulässigen Zweck</i>	15

Allgemeines

In seinen frühen Entscheidungen hat sich das Bundesverfassungsgericht ausführlich mit der Auslegung des Grundgesetzes befasst und oft aus den Protokollen der Herrenchiemsee-Konferenz und des Parlamentarischen Rates zitiert. Inzwischen hat es zu allen Artikeln zahlreiche Entscheidungen gegeben und das Bundesverfassungsgericht zitiert vor allem eigene frühere Entscheidungen.

Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

„Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden“ heißt es in § 31 BVerfGG. Zu allen Gerichten gehört auch das Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht behauptet, dass dies für es selbst nicht gilt¹, hält sich jedoch fast ausnahmslos an diese Regel². „Es binden der Tenor und die tragenden Gründe der Entscheidung“ schreibt ein Kommentator³. Entscheidungen darüber, ob ein Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder nichtig ist, nach einer Richtervorlage oder einer Verfassungsbeschwerde haben Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 BVerfGG.

Die sanktionsrelevanten Paragraphen

Der Gesetzentwurf und die inhaltlich kaum geänderte in Kraft getretene Fassung kamen mit zwei Paragraphen aus, mit § 31 SGB II, Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und § 32, Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes. Inzwischen sind die §§ 31a und 31b dazugekommen, und die ursprünglichen wurden umbenannt. Jetzt gelten:

§ 31 Pflichtverletzungen

§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

§ 31b Beginn und Dauer der Minderungen

§ 32 Meldeversäumnisse

Bei einer Sanktion wird der Regelsatz des Arbeitslosengeldes II für die Dauer von drei Monaten gemindert. Durch eine oder mehrere sich zeitlich überschneidende Sanktionen kann es zu Kürzungen des Regelsatzes von 10%, 30%, 60% oder 100% kommen. Bei 100%-Sanktionen werden auch die Kosten der Unterkunft, also für Miete und Nebenkosten gestrichen.

Für unter 25-jährige gelten verschärfte Bestimmungen.

Diese materiell rechtlichen Bestimmungen müssen zwingend im Zusammenhang mit der formell rechtlichen Bestimmung des § 39 SGB II gesehen werden, nach der Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Auf gut Deutsch: Unschuldsvermutung gibt's hier nicht.

Das Wesen der Sanktionen

Mit einem Bescheid über eine Sanktion wird nicht festgestellt, dass der Betroffene zu Unrecht Leistungen bezogen habe, weil nachträglich festgestellt wurde, dass er eine Voraussetzung für den Leistungsbezug nicht erfüllt habe. Das ist bei nicht genehmigter Ortsabwesenheit so – Anwesenheit im Nahbereich oder genehmigte Ortsabwesenheit ist eine Voraussetzung für den Leistungsbezug – aber eben nicht bei den Sanktionen.

¹ 2 BvE 6/99, B.II.b) bzw. Randnummer 124

² Josef Aulehner: Grundrechte und Gesetzgebung S. 250

³ Lechner/Zuck BVerfGG, C.H. Beck, 7. Auflage, S. 308

Vielmehr wird der Betroffene beschuldigt, ein Meldeversäumnis oder eine Pflichtverletzung begangen zu haben. Erst werden dem Betroffenen die Vorwürfe mitgeteilt und ihm nach § 24 SGB X Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Dann folgt der eigentliche Sanktionsbescheid, dieser wird mit der Zustellung wirksam. Darin wird der bestehende Leistungsbescheid aufgehoben und eine neuer über die durch die Sanktion geminderten Leistungen erstellt.

Die Aufhebung eines bestehenden Leistungsbescheides ist ganz zweifellos ein staatlicher Eingriff in ein im Einzelfall verbrieftes Recht. Man kann das mit der Entziehung der Fahrerlaubnis vergleichen. Die rechtlichen Anforderungen an einen solchen Eingriff sind andere als die für die Prüfung eines Antrags auf Arbeitslosengeld II oder auf Ausstellung eines Führerscheins.

Die Sanktionen haben ganz eindeutig strafenden Charakter.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

**1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 vom 9. Februar 2010 - im folgenden Regelsatz-Urteil 1
1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 vom 18. Juli 2012 – Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz und
1 BvL 10/12 vom 23. Juli 2014 – im folgenden Regelsatz-Urteil 2
und was daraus für die Entscheidung über die Sanktionen folgt**

Im erstgenannten Urteil nennt das BVerfG Grundsätze, die natürlich nicht nur für die da entschiedene Frage, sondern grundsätzlich gelten, also auch im Falle von Sanktionen. In den beiden weiteren Urteilen werden diese Grundsätze wiederholt bzw. es wird darauf verwiesen. Für alle drei Urteile gilt, dass sie wie oben ausgeführt Gesetzeskraft haben und Behörden und Gerichte binden.

Der erste Leitsatz des **Regelsatz-Urteils 1** lautet:

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Dieser Leitsatz ist nicht Bestandteil des Urteils, aber er fasst die Aussagen von zwei Sätzen aus dem Urteil zusammen, die des ersten Satzes von C. I. 1. = Randnummer 133 und die des zweiten Satzes von C. I. 1. b) = Randnummer 135. Man kann das also in der Form des Leitsatzes zitieren.

Die in diesem Leitsatz zusammengefassten Aussagen sind „tragende Gründe“, die zu der Entscheidung, dass die damalige Gesetzgebung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar waren, geführt haben.

Die grundsätzliche Bedeutung dieser Aussagen wird dadurch deutlich, dass sie mehrfach abgewandelt wiederholt werden: Im ersten Leitsatz ist von „**jedem Hilfebedürftigem**“ die Rede, unter Randnummer 133 vom **Auftrag, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern**, weiter von der **Achtung der Würde jedes Einzelnen** (ebenfalls 133), **der Würde jedes individuellen Menschen** (134) **und dem stets zu deckenden gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers** (137). Und in C.IV.1. wird noch einmal klargestellt: „**Allerdings verlangt Art. 1 Abs. 1 GG, der die Menschenwürde jedes einzelnen Individuums ohne Ausnahme schützt, dass das Existenzminimum in jedem Einzelfall sichergestellt wird.**“ (205) Das läßt wirklich keine Ausnahmen zu. Außerdem heißt es: **Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden** (133). Damit darf niemand über das menschenwürdige Existenzminimum verfügen, auch nicht der Gesetzgeber in Sanktionsbestimmungen.

Diese Zitate stammen alle aus dem Abschnitt C. I., Randnummern 133 bis 145 des Urteils. Der folgende Abschnitt C. II., ab Randnummer 146 beginnt dann mit „Nach diesen Grundsätzen genügen die vorgelegten Vorschriften den Vorgaben von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht.“ Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet die Ausführungen in C. I. also selbst als „Grundsätze“.

*Es ist offensichtlich – oder wie das BVerfG lieber schreibt „evident“ – dass 100%-Sanktionen mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar sind. Bezieher von Arbeitslosengeld II dürfen ein Schonvermögen besitzen, mit dem sie eine Sanktion überbrücken können, das ist bei sehr vielen, wahrscheinlich der Mehrheit, aber nicht der Fall. Sanktionen nur gegen Personen mit Schonvermögen zu verhängen, nicht aber gegen Personen, die keines haben, verbietet der Gleichheitsgrundsatz. Bei einer 100%-Sanktion ist bei einem großen Teil der Betroffenen das Existenzminimum nicht gesichert. **Folglich kann eine 100%-Sanktion nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sein.***

Im Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz werden wieder in C. I. unter mehrfachen Verweis auf das Regelsatzurteil I Grundsätze genannt. Und wieder unter C. II. heißt es, dass die vorgelegten Vorschriften nach diesen Grundsätzen den Vorgaben von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht genügen.

*Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lagen damals um rund 35% unter den Regelsätzen für das Arbeitslosengeld II. Darin sah das Bundesverfassungsgericht eine evidente Unterdeckung des Existenzminimums, Randnummern 84, 86, 87 und 89 (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Wenn Leistungen, die um 35% unter den ALG II-Regelleistungen liegen, eine evidente Unterdeckung des Existenzminimums bedeuten, gilt das erst recht für Leistungen, die um 60% darunter liegen. **Folglich kann auch eine 60%-Sanktion nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sein.***

In diesem Urteil heißt es unter C. II. 2. bb) und C. II. 2. c), Randnummern 94 und 95:

Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (vgl. BVerfGE 125, 175 <253>). Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (vgl. Rothkegel, ZAR 2010, S. 373 <374>). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren <13. Ausschuss> vom 24. Mai 1993, BTDrucks 12/5008, S. 13 f.). Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.

Es gibt also keine Rechtfertigung dafür, den Anspruch auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu

beschränken. Wenn das physische und soziokulturelle Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss, hat das auch für jeden Fall einer Sanktion zu gelten.

Im Regelsatzurteil 2 hat das Bundesverfassungsgericht eine erneute Verfassungsbeschwerde über die AIG II Regelsätze zurückgewiesen.

Das BVerfG stellte fest, dass die damaligen Regelsätze mit dem Grundgesetz „noch vereinbar“ waren, C., Randnummer 73 und C. II. Randnummer 86. Unter D., ab Randnummer 141 folgen dann Vorgaben für die zukünftige Anpassung der Leistungen.

Wenn das BVerfG feststellt, dass die Regelsätze mit dem Grundgesetz noch „vereinbar sind“, bedeutet das, dass Leitungen, die um 30% oder 10% unter den Regelsätzen liegen, mit dem Grundgesetz „nicht mehr vereinbar“ sind. Damit die Regelsätze auch bei einer Kürzung um 10% noch das Existenzminimum decken würden, müssten sie um gut 11% über dem Existenzminimum liegen. Hätte das BVerfG das bei dieser Entscheidung so gesehen, hätte es sicherlich nicht die Worte „noch vereinbar“ gewählt. **Folglich sind auch 30%- und 10%-Sanktionen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.**

Wie sehr sich das Bundesverfassungsgericht an seine eigenen Entscheidungen gebunden fühlt, zeigt gerade das Regelsatzurteil 1: Es verweist hier nach meiner Zählung insgesamt 34 mal auf frühere eigene Entscheidungen, in manchen Verweisen auf mehrere Entscheidungen oder mehrere Stellen in einer Entscheidung. Ich habe die Stellen, auf die verwiesen wird, gelesen, etliche dieser Entscheidungen ganz. Auf einen Widerspruch zwischen diesen Ausführungen und dem Regelsatzurteil 1 bin ich nicht gestoßen.

Im Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz verweist das BVerfG selbst indirekt auf die Bindewirkung seiner Entscheidungen, indem es ausführt, dass der Gesetzgeber sich spätestens mit dem Regelsatzurteil 1 auf eine Neuregelung zum Asylbewerberleistungsgesetz einrichten musste, C.III. bzw. Randnummer 112.

Das heißt, nach dem Regelsatzurteil 1 hätte der Gesetzgeber prüfen müssen, ob auch weitere Vorschriften nach den gleichen Grundsätzen verfassungswidrig sein können.

Auch durch dieses zweite Verfahren, in dem die vom Bundesverfassungsgericht im Regelsatzurteil 1 angeführten Grundsätze eine tragende Rolle spielten, sah sich der Gesetzgeber offensichtlich nicht veranlasst, zu prüfen, ob auch weitere gesetzliche Bestimmungen mit diesen Grundsätzen unvereinbar sind. Im Gegenteil, im Zusammenhang mit den sogenannten „Rechtsvereinfachungen“⁴ wurden neue Regeln geschaffen, nach denen die Regelleistungen zum Teil über Jahre um 30 % zu mindern sind⁵ – allem Anschein nach ohne einen Gedanken daran zu verschwenden, ob die bindenden Grundsätze des Regelsatzurteils 1 hier zu berücksichtigen sind⁶.

Im Regelsatzurteil 1 verweist das BVerfG im Abschnitt C. I. mit den Grundsätzen unter Randnummer 135 auf seine Entscheidung 2 BvL 1/06 vom 13. Februar 2008 zur Berücksichtigung von privaten Krankenkassenbeiträgen bezüglich des steuerfreien Existenzminimums. In diesem Beschluss heißt es unter D. I. 1., Randnummer 104:

⁴ Neuntes Gesetz zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

⁵ Der neu formulierte § 43 in Verbindung mit dem geänderten § 34 SGB II

⁶ Im Gesetzentwurf BT-Drucksache 18/8041 wird im besonderen Teil zu den verschärften §§ 34 und 43 ausgeführt, dass auch mehrere Rückforderungen nicht zu einer Minderung von mehr als 30% führen dürfen, die Grundsätze des Regelsatzurteils 1, dass jedem Hilfebedürftigen jederzeit Leistungen für das gesamte Menschenwürdige Existenzminimum zu gewähren sind, werden aber nicht erwähnt und nicht befolgt. Der Bundesrat zitiert diese Grundsätze in seiner Stellungnahme unter 15. und 24., nicht aber bezüglich der §§ 34 und 43.

„Was der Staat dem Einzelnen voraussetzungslos aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen hat, das darf er ihm nicht durch Besteuerung seines Einkommens entziehen (...).“ *Das bezieht sich dabei auf das Sozialhilferecht, obwohl die Sozialhilfe zu diesem Zeitpunkt durch die Einführung des SGB II bereits abgeschafft war. Es gibt wieder Verweise auf frühere Entscheidungen mit inhaltsgleichen Ausführungen.*

Die Formulierung „voraussetzungslos“ ist etwas unglücklich, auch für den Bezug von Sozialhilfe gab es Grundvoraussetzungen: die Bedürftigkeit und Antragstellung. Es ist aber offensichtlich, was gemeint ist: über diese Grundvoraussetzungen hinaus durfte der Bezug von Sozialhilfe nicht an weitere Bedingungen geknüpft werden. Bedürftigkeit und Antragstellung waren notwendige und hinreichende Bedingung zugleich. Das ist gleichbedeutend mit den im Regelsatzurteil I genannten Grundsätzen, nach denen das soziokulturelle Existenzminimum in jedem Einzelfall zu jeder Zeit gesichert sein muss.

Mit dem Regelsatzurteil I wurde als nichts grundlegend neues entschieden, die Regelungen zum Arbeitslosengeld II wurden an den gleichen Maßstäben gemessen, die auch schon für die Sozialhilfe galten. Bei der Sozialhilfe war es unzulässig und bei dem Arbeitslosengeld II ist es unzulässig, die Leistungen von weiteren Bedingungen als der Bedürftigkeit und der Antragstellung abhängig zu machen.

Der dritte Leitsatz des Regelsatzurteils I lautet:

Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.

Auch das ist wieder die Zusammenfassung mehrerer Sätze aus dem Urteil, hier Satz 1 aus C. I. 1. f) = Randnummer 139, Satz 4 aus C. I. 2. b) = Randnummer 142 und Satz 1 aus C. I. 2. d) = Randnummer 144.

*Bei den pauschalen Kürzungen der Regelleistungen durch die Sanktionen ist nicht einmal ein Ansatz eines Versuchs, diesen aus dem Grundgesetz abgeleiteten Anforderungen zu genügen, zu erkennen. **Auch deshalb können die Sanktionen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sein.***

Um jetzt zu dem Ergebnis zu kommen, dass die Sanktionen ganz oder auch nur teilweise mit dem Grundgesetz vereinbar sind, müsste das Bundesverfassungsgericht in erheblichen Umfang gegen seine eigenen bindenden Entscheidungen entscheiden.

Konkurrierende Vorschriften

Das SGB II schreibt die Sanktionen vor und die mit Gesetzeskraft bindenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestimmen, dass das soziokulturelle Existenzminimum in jedem Einzelfall zu jeder Zeit gesichert sein muss. Hier hat das Prinzip „lex superior derogat legi inferiori“ – „das übergeordnete Gesetz verdrängt die untergeordneten“ zu gelten. Das SGB II ist einfaches Gesetz, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beruhen dagegen auf Auslegungen des Grundgesetzes und verdrängen somit das SGB II.

Bei jeder Verwaltungs- und bei jeder Gerichtsentscheidung hätte daher geprüft werden müssen, ob das auf der unantastbaren Menschenwürde basierende Existenzminimum angetastet wird. Bei der Bundesanstalt für Arbeit und bei den nachrangigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie bei den Sozialgerichten scheint die mit Gesetzeskraft bindende Wirkung von Entscheidungen des BVerfG jedoch unbekannt zu sein. Und beim Gesetzgeber, bei dem man diese Kenntnis voraussetzen können sollte, scheint eine „legal – illegal – schießegal –

Mentalität“ zu herrschen. Auch in keiner anderen Stellungnahme zu diesem Verfahren wird dieser Umstand erwähnt.

Die Sanktionsbestimmungen sind unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen

„Das Bundesverfassungsgericht ist nicht darauf beschränkt, die Verfassungsmäßigkeit einer Norm nur unter demjenigen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen, den das vorliegende Gericht zur Prüfung stellt. Vielmehr ist die Norm insoweit, als sie zulässigerweise vorgelegt worden ist, unter allen denkbaren verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Gegenstand des Verfahrens (...).“ *Das steht in der oben schon zitierten Entscheidung 2 BvL 1/06 vom 13. Februar 2008 zur Berücksichtigung von privaten Krankenkassenbeiträgen bezüglich des steuerfreien Existenzminimums, auf die das Regelsatzurteil 1 verweist, wie üblich wieder mit Verweisen auf frühere inhaltsgleiche Entscheidungen.*

Hier sind zahlreiche Aspekte zu prüfen. Da meine bisherigen Ausführungen schon zu einem eindeutigen Ergebnis führen, fasse ich mich im Folgenden so kurz wie möglich.

Benachteiligung von nach dem SGB II Sanktionierten gegenüber einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit Beschuldigten.

Bei Sanktionen, insbesondere 100%-Sanktionen ist wie gezeigt das sozialkulturelle Existenzminimum nicht gesichert. Damit sind die Betroffenen schlechter gestellt als Bezieher von Arbeitslosengeld II, die einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat beschuldigt werden oder deshalb verurteilt wurden.

Um die bei Sanktionen verweigerter Unschuldsvermutung geht es im nächsten Abschnitt.

Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld II sind unpfändbar. Auch zum Eintreiben einer Geldstrafe oder eines Bußgeldes kann darauf nicht zugegriffen werden. Nur bei den Sanktionen wird auf die bewilligten Sozialleistungen zugegriffen.

Geldstrafen können durch gemeinnützige Arbeit abgeleistet werden⁷. Bei den Sanktionen gibt es diese Möglichkeit nicht. Eine Rechtfertigung dafür gibt es weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung.

Bei Straftaten und den daraus als Ordnungswidrigkeiten ausgegliederten früheren Übertretungen gilt der Grundsatz des § 46 StGB: Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. In fast allen Fällen gibt es einen Strafraum, in dem in jedem Einzelfall die Strafe nach der Schuld individuell zu bemessen ist. Die unabhängig von der Schuld pauschal festgeschriebenen Kürzungen der Regelsätze bei den Sanktionen verstoßen gegen diesen Grundsatz.

Sanktionsbescheide werden im Gegensatz zu Anklagen, Strafbefehlen und Bußgeldbescheiden nicht förmlich sondern mit einfacher Post zugestellt.

Hier liegen mehrfach Ungleichbehandlungen vor, die nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar sein können.

⁷ Siehe <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/strafvollzug-geldstrafen-abarbeiten-ersatzfreiheitsstrafe-gemeinnuetzige-arbeit/>

Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

Die EMRK gilt als einfaches Gesetz. Artikel 6 enthält ausdrücklich die Unschuldsvermutung für Angeklagte. Bei den SGB II-Sanktionen gibt es keine „Angeklagten“ und die sanktionierten Verfehlungen sind keine Straftaten. Die Europäische Menschenrechtskommission als Vorgänger des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat jedoch bereits 1984 im Fall „Öztürk gegen Deutschland“⁸ entschieden, dass Artikel 6 auch auf die deutschen Ordnungswidrigkeiten anzuwenden ist, die auch keine Straftaten sind und bei denen es auch keine Angeklagte gibt. Die Begründung in diesem und in anderen Fällen lässt sich so zusammenfassen: Artikel 6 ist bis auf wenige Ausnahmen auf alle strafenden Maßnahmen anzuwenden. Oder anders ausgedrückt: andere Bezeichnungen als Angeklagter und Straftat sind nicht geeignet, Artikel 6 zu umgehen. Einen Anhaltspunkt dafür, dass die Sanktionen unter die Ausnahmen, in denen Art. 6 nicht anzuwenden ist, fallen könnten, gibt es nicht.

Verstoß gegen Gesetzessystematik und wohl auch Gesetzgebungskompetenz

Straf- und Bußgeldvorschriften gibt es nicht nur im Strafgesetzbuch und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, sondern auch in vielen anderen Gesetzen. In jedem dieser Fälle gelten jedoch auch die Allgemeinen Teile der genannten Gesetze. Ein „Gesetz über Sanktionen“ mit einem Allgemeinen Teil gibt es nicht. Anscheinend war beabsichtigt, die allgemein für strafende Maßnahmen geltenden Bestimmungen zu umgehen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch und das daraus ausgegliederte Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie die Verfahrensordnungen gehören in den Kompetenzbereich des Bundesjustizministeriums. Das SGB II ist ein Gesetz aus dem Arbeitsministerium. Das Justizministerium hat das Gesetz vermutlich nicht inhaltlich, sondern nur bezüglich der Rechtsförmlichkeit geprüft. § 39 mit der Verweigerung der Unschuldsvermutung ist jedoch eine Verfahrensvorschrift, die inhaltlich in den Kompetenzbereich des Justizministeriums gehört.

Verstoß gegen Prinzipien des Gewaltmonopols des Staates.

Die Sanktionen sind Eingriffe in individuell bestätigte Ansprüche der Betroffenen und damit Akte staatlicher Gewalt. Die Ausübung staatlicher Gewalt ist Beamten vorbehalten. Die Sanktionen werden jedoch von Angestellten verfügt und vollstreckt. In den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes waren Jobcenter vielfach als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ organisiert⁹. Ausübung staatlicher Gewalt durch Angestellte einer GmbH ist absurd. Für die jetzigen Konstruktionen als Gemeinschaftseinrichtung oder kommunale Einrichtung gilt das kaum weniger.

Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der ALG II Regelsatz für eine alleinstehende Person beträgt 2019 424,00 €. Ein leicht fahrlässiges einmaliges Versäumen eines Termins beim Träger der Grundsicherung wird mit einer dreimonatigen Kürzung des Regelsatzes um 10% bestraft, das sind insgesamt 127,20 €. Das ist nicht verhältnismäßig. Gleiches gilt für die Sanktionen in anderen Fällen.

⁸ Urteil vom 21. Februar 1984 zur Beschwerde Nr. 8544/79

Deutsche Übersetzung unter <http://www.eugrz.info/PDF/EGMR2/urteil29.pdf>

⁹ Ein Hinweis darauf findet sich im Internet noch in einem alten Zeitungsartikel: <https://www.volksstimme.de/article/20110201/artikel/302019870>

Sittenwidrige Eingliederungsvereinbarungen

Ein großer Teil der Sanktionen erfolgt wegen tatsächlicher oder angeblicher Verstöße gegen eine Eingliederungsvereinbarung. Wegen der Verweigerung der Unschuldsvermutung genügt die Behauptung eines Verstoßes. Sanktionen für rechtswidriges Sanktionieren gibt es nicht.

Die Eingliederungsvereinbarungen werden in aller Regel nicht zwischen dem Träger der Grundsicherung und dem Betroffenen ausgehandelt und „vereinbart“. Vielmehr werden sie vom Jobcenter oder einem anderen Träger einseitig formuliert zur Unterschrift vorgelegt.

Nach der Urfassung des § 31 SGB II war schon das Verweigern der Unterschrift unter eine derartige „Vereinbarung“ ein Sanktionsgrund. Die Betroffenen wurden per Gesetz mit der Drohung mit einem empfindlichem Übel zur Unterschrift genötigt.

Nach § 138 BGB sind Rechtsgeschäfte, die unter Ausnutzung einer Zwangslage zustande kommen nichtig. § 58 SGB X verweist bezüglich der Nichtigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf die Bestimmungen des BGB. Es gab also Sanktionen ohne Unschuldsvermutung für das Unterlassen des Abschlusses von Verträgen, die nach den Vorschriften der Gesetze sittenwidrig waren.

Die Aktuelle Gesetzeslage ist für die Betroffenen nicht besser. Es werden nach wie vor einseitig vorgefertigte „Vereinbarungen“ zur Unterschrift vorgelegt. Jetzt kann man die Unterschrift verweigern. Das führt in den meisten Fällen dazu, dass der exakt gleiche Inhalt in Form eines Verwaltungsaktes festgelegt wird. Der Inhalt einer „Eingliederungsvereinbarung“ oder eines solchen Verwaltungsaktes dürfte in den seltensten Fällen dem freien Willen der Betroffenen entsprechen. Gegen einen Verwaltungsakt kann man klagen. Da Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben, wird er aber wirksam. Bis zu einem Urteil vergehen üblicherweise Jahre. Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann also zur Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen führen.

Verstoß gegen Freiheitsrechte

Bezieher von Arbeitslosengeld II werden in großer Zahl durch Androhung von Sanktionen zur Teilnahme an mehr oder weniger absurden Maßnahmen gezwungen. Es muss eine große Anzahl von Fällen geben, in denen Betroffene nicht nur einmal, sondern mehrmals zur Teilnahme an einem Bewerbungstraining verpflichtet wurden.

In Hamburg wurden erwachsene Menschen mit der Androhung von Sanktionen dazu gezwungen, Kaufläden zu spielen¹⁰. Und vor wenigen Wochen wurde in der ZDF Sendung Zoom über Maßnahmen berichtet, in denen erwachsene Menschen Marmeladen aus Papier basteln oder Mandalas ausmalen mussten¹¹. Auch hier wurde die Teilnahme mit der Androhung von Sanktionen erzwungen.

Zu diesen Maßnahmen und der Erzwingung der Teilnahme durch Sanktionsandrohungen gibt es ein Buch von Isabel Horstmann: „Im Dschungel der Maßnahmen Eine Bewerbungstrainerin berichtet“¹².

¹⁰ Bericht auf Spiegel Online: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/training-fuer-hartz-iv-empfaenger-arbeitslose-spielen-kaufmannsladen-a-686388.html>

Bericht des ARD - Magazins FAKT vom 23.08.2010 auf youtube:

<https://www.youtube.com/watch?v=v8hJn1Hm5ZE>

¹¹ Sendung vom 25.09.2019

<https://www.zdf.de/dokumentation/zdfzoom/zdfzoom-weiterbildung-ohne-sinn-100.html>

¹² Das Buch in Papierform ist vergriffen, es kann jedoch im pdf-Format oder als E-Book für 1,99 € erworben werden:

https://www.xinxii.com/index.php?route=product/product&product_id=369368

Der Einberufungsbefehl zu einer solchen Maßnahme erfolgt nicht etwa nach einer anfechtbaren Feststellung, dass eine derartige Maßnahme für den einzelnen Betroffenen notwendig oder auch nur sinnvoll ist, sondern ohne Vorwarnung und oft mit extrem kurzer Vorlaufzeit. Es kam auch schon vor, dass Betroffene mit jeweiliger Sanktionsandrohung bei zwei Maßnahmen gleichzeitig antreten sollten. Frau Horstmann berichtet darüber.

Mir hat vor etlichen Jahren ein leitender Mitarbeiter eines Anbieters solcher Maßnahmen erzählt, dass es auch vorkam, dass alle Teilnehmer einer Maßnahme Nachnamen mit gleichem Anfangsbuchstaben hatten. Da hatte dann ein eifriger Jobcenter-Mitarbeiter die Maßnahme im Alleingang gefüllt. Vielleicht hat man dann die Zuordnung der „Kunden“ zu den Jobcenter-Mitarbeitern vom Kriterium des Anfangsbuchstabens des Nachnamens auf das der ersten Ziffer der BG-Nummer geändert, damit so etwas nicht mehr auffällt.

Die Vorstellung, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar sein könnte, dass ein Angestellter einer Gemeinschaftseinrichtung oder eines kommunalen Trägers zu einem erwachsenen Menschen, der vielleicht über eine qualifizierte Berufsausbildung und Berufserfahrung verfügt, sagen kann „ich verlange von Ihnen, dass Sie Kaufladen spielen, und wenn sie sich weigern, kürze ich Ihnen die Leistungen um 30%, und wenn ich dann verlange, dass Sie eine Murelbahn aus Papier bauen, und Sie sich weigern, kürze ich um 60%, und wenn Sie sich dann noch weigern, Mandalas auszumalen, streiche ich Ihnen die Leistungen einschließlich Kosten der Unterkunft ganz; da verlieren sie die Wohnung und können verhungern; wenn Sie wollen, können Sie klagen, aber bis zu einem Urteil dauert es üblicherweise Jahre“, kann ich nur als abwegig bezeichnen.

Keine gesetzliche Ausbildungspflicht

In Deutschland gibt es keine über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende Ausbildungspflicht. Jeder hat das Recht, als ungelernter Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt aufzutreten. Lange Zeit traf das auf einen großen Teil der Schulabgänger zu. Angesichts des in den letzten Jahrzehnten drastisch veränderten Arbeitsmarktes könnte eine weitergehende Ausbildungspflicht vielleicht mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Dazu müsste aber wohl das Grundgesetz geändert werden und es müssten entsprechende Bundes- oder Landesgesetze erlassen werden. Über die Sanktionsregeln des SGB II darf eine solche Ausbildungspflicht nicht auf kaltem Wege eingeführt werden.

Keine gesetzliche Arbeitspflicht

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keinen gesetzlichen Arbeitszwang. Anders war das in der Deutschen Demokratischen Republik. Da gab es die Arbeitspflicht und Arbeitsverweigerung war eine Straftat – mit Unschuldsvermutung. Dem stand aber der gesetzliche Anspruch auf einen Arbeitsplatz gegenüber. Diesen wiederum gibt es in der Bundesrepublik nicht. Damit ergibt sich eine logische Systematik: DDR: gesetzlicher Anspruch auf Arbeitsplatz, aber Arbeitszwang; das ist ein Erfordernis einer Zentralplanwirtschaft. BRD: kein gesetzlicher Anspruch auf einen Arbeitsplatz, aber auch kein gesetzlicher Arbeitszwang. Das ist Ausdruck eines freiheitlichen Sozialstaats. Niemand kann gezwungen werden, einer bestimmten Person einen Arbeitsplatz anzubieten, aber auch niemand kann gezwungen werden, auf einem bestimmten Arbeitsplatz zu arbeiten (Art. 12, Abs. 2 G). Aus dem Grundrecht Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot ergibt sich ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzsicherung auch für Menschen, die aus welchen Gründen auch immer nicht arbeiten wollen. Wie im Regelsatzurteil 1 ausgeführt gilt das ohne Ausnahme für jeden einzelnen Grundrechtsträger.

Bei Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe gab es keinen Arbeitszwang durch Androhung von Sanktionen. Zur Sozialhilfe hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass es keine weiteren

Voraussetzungen als Bedürftigkeit und Antragstellung geben darf. Nach der „Zusammenlegung“ von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe auf Sozialhilfe-Niveau darf es das auch nicht geben.

Wer sanktionieren will, muss Leitungen über dem Existenzminimum bieten, so dass dieses und damit die Menschenwürde auch bei einer Sanktion noch unangetastet bleiben. Die Hartz Kommission hatte 2003 Regelleistungen von über 500 € vorgeschlagen, da hätte solch ein Spielraum bestanden.

Zu Zeiten der Sozialhilfe gab es einen verschwindend geringen Teil von Leuten, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung standen und dennoch Sozialhilfe bezogen, wohl jederzeit deutlich unter einem Prozent. Da es aber immer auch eine gewisse Arbeitslosigkeit gab, dürfte der volkswirtschaftliche Schaden marginal gewesen sein.

Vermutlich übersteigt der volkswirtschaftliche Schaden durch die Sanktionen den Nutzen bei Weitem. Die Beschäftigten scheuen jetzt das Risiko eines Arbeitsplatzwechsels, dadurch ist die Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt teilweise zum Erliegen gekommen. Nach einem Wechsel droht die Kündigung ohne Nennung von Gründen innerhalb der Probezeit. Wenn man Pech hat, rutscht man dann innerhalb eines Jahres auf „Hartz IV“ mit dem Sanktionsregime ab. Diese Risiko geht kaum jemand ein, der nicht durch Vermögen oder anderweitig abgesichert ist.

Dass die Drogeriemarktkette Schlecker in ihren letzten Jahren wirtschaftlich notleidend war, konnte jeder erkennen, der eine der oft ramschigen Filiale mit Lücken im Sortiment betrat. Gleichzeitig eröffneten die Konkurrenten größere neue Filialen. Die Schlecker-MitarbeiterInnen „klebten“ jedoch überwiegend auf ihren Arbeitsplätzen. Sie scheuten auch das Risiko eines Wechsels. Ohne die Gefahr, bei einem Arbeitsplatzverlust bei einem anderen Unternehmen in Hartz IV mit den Sanktionen abzurutschen, hätten sicherlich mehr einen Wechsel gewagt. Schlecker hätte wohl Filialen wegen Arbeitskräftemangels schließen müssen und hätte damit vielleicht eine Chance zum Gesundshrumpfen gehabt. Der volkswirtschaftliche Schaden dieser Pleite wäre sicherlich geringer ausgefallen.

Vor gut zehn Jahren beklagte der Siemens-Vorstand öffentlich, dass man rund 3000 Ingenieur-Stellen nicht besetzen könne. Gleichzeitig gab es etwa zehn mal so viele arbeitslos gemeldete Ingenieure. Die waren Siemens nicht gut genug. Vor der drastischen Erhöhung des Risikos eines Jobwechsels durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und durch die Sanktionen war es für Großunternehmen kein Problem, Arbeitskräfte bei kleineren Unternehmen abzuwerben. Diese wiederum bedienten sich dann am Pool der weniger beliebten Bewerber oder handelten nach dem Motto „was nicht passt, wird passend gemacht“ und qualifizierten nicht genau passende Mitarbeiter für ihre Aufgaben. Gerade für qualifizierte Mitarbeiter, die auch bei kleinen Unternehmen deutlich mehr als das Existenzminimum verdienen, ist das Risiko eines Wechsels auf ein nicht tragbares Maß gestiegen.

Würde man auch nur einen Teil des volkswirtschaftlichen Aufwandes, der für das Erstellen von Eingliederungsvereinbarungen, für die Kontrolle deren Einhaltung, für den Verwaltungsaufwand durch die Sanktionen, für die Gerichtsverfahren samt Prozesskostenhilfe, für die teils unsinnigen Maßnahmen und für anderes mehr getrieben wird, in passgenaue Qualifizierungsmaßnahmen und qualifizierte Vermittlung investieren, wäre der volkswirtschaftliche Nutzen sicherlich weitaus höher. Die Arbeitslosigkeit würde sicherlich sinken.

Bei einer spieltheoretischen Betrachtung erkennt man, dass das nicht im Interesse des Konglomerats aus Bundesagentur für Arbeit, Jobcentern und anderen Trägern sein kann. Bei einer tatsächlichen deutlichen Senkung der Arbeitslosenzahl wären hier Arbeitsplätze in Gefahr. Auch solche Konstrukte haben einen Selbsterhaltungstrieb. Ein Jobcenter-Mitarbeiter, ein Ex-Telekom-Ingenieur, der zu Systembetrachtungen fähig ist, sagte zu mir „wir sägen doch nicht an

dem Ast auf dem wir sitzen“. In diesem Sinne ist der Erhalt der Arbeitslosigkeit oberstes Ziel. Die „Kunden“ sollen in einer möglichst dauerhaften Rotation von Maßnahmen, kurzfristigen Einsätzen in Zeitarbeit und wieder Zeiten der Arbeitslosigkeit gehalten werden. Deshalb gibt es auch wie in der oben zitierten Sendung ZDF Zoom (Fußnote 11) geschildert praktisch keine Förderung von Berufsausbildungen für Bezieher von ALG II mehr. Dadurch bestünde ja die Gefahr, „Kunden“ an den ersten Arbeitsmarkt zu verlieren. Wer verliert schon gerne Kunden!

Bei einer solchen Gesamtbetrachtung ergibt vieles, was für sich genommen absurd erscheint, plötzlich einen Sinn.

Volkswirtschaftliche Erwägungen können jedenfalls nicht zur Rechtfertigung der Sanktionen angeführt werden. Der Schutz von Arbeitsplätzen in der so genannten Arbeitsverwaltung und bei Maßnahmeträgern – die teilweise auch mit Druck durch Sanktionsandrohungen besetzt wurden – rechtfertigt nicht die Verletzung oder Einschränkung von Grundrechten anderer.

Keine Arbeitsverweigerung im Ausgangsverfahren beim Sozialgericht Gotha

In beiden Vorlagebeschlüssen heißt es, der Sanktionierte habe eine Stelle als Lager- und Transportarbeiter angeboten bekommen und durch sein Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert. Später heißt es jeweils, er habe sich geweigert, die angebotene Beschäftigung anzunehmen.

Aus beiden Vorlagen ist jedoch nicht ersichtlich, dass tatsächlich ein verbindliches Angebot eines Beschäftigungsverhältnisses vorgelegen hat. Da das nicht der Fall ist, kann nicht von Arbeitsverweigerung ausgegangen werden.

Ich selbst musste die Erfahrung machen, dass ich bei einem Vorstellungsgespräch eine mündliche Zusage erhielt. Dann bekam ich aber einen unternehmensseitig nicht unterschriebenen Vertrag zugeschickt, in dem auch noch eine im Vorstellungsgespräch zugesagte Leistung des Unternehmens, eine Direktversicherung fehlte. Auf meinen Wunsch, den Vertrag entsprechend zu vervollständigen, wurde damit reagiert, dass das Angebot, ich könne den bereits vorgelegten Vertrag zuerst unterschreiben, zurückgezogen wurde.

Ich sah hier die Chance, zumindest ein Monatsgehalt wohl jenseits aller Tarifverträge einzuklagen, und holte mir Beratung durch einen Rechtsanwalt ein. Dabei wurde ich darüber belehrt, dass ich aus dem unternehmensseitig nicht unterschriebenen Vertrag keinerlei Recht ableiten konnte, da der Bindungswille des Unternehmens durch die fehlende Unterschrift nicht dokumentiert war. Ich konnte auch keinen Strengbeweis für eine verbindliche Zusage im Vorstellungsgespräch erbringen und die GmbH hatte im Gegensatz zu mir einen Zeugen für das Gespräch. Ich hatte also keine Chance.

Wenn ein potentieller Angestellter aus einem unternehmensseitig nicht unterschriebenen Vertrag und einem nicht anderweitig bewiesenen verbindlichen Arbeitsplatzangebot keinen Anspruch ableiten kann, kann auch niemand anderes irgendein Recht daraus ableiten, auch nicht ein Jobcenter das Recht, eine Sanktion zu verhängen und zu vollstrecken.

Bei einem unternehmensseitig nicht unterschriebenen Vertrag ist demnach alles unverbindlich. Das Unternehmen kann fünf Bewerbern einen solchen Vertrag schicken und dann unter denen, die unterschrieben haben, wählen – und auch weiter nach Bewerbern suchen, die genehmer sind als diese fünf.

Aus den Vorlagen des Sozialgerichts ist nicht zu entnehmen, dass es einen unternehmensseitig unterschriebenen Vertrag oder ein auf andere Weise bewiesenes verbindliches Jobangebot des

Unternehmens gab. Hier hat zu gelten: was nicht ausgeführt ist, hat es nicht gegeben. Es kann also nicht von einer Arbeitsverweigerung ausgegangen werden.

Anscheinend hat es hier nicht einmal einen Kontakt zwischen dem Sanktionierten und dem Unternehmen gegeben. Es heißt, mit Schreiben vom 25. Februar 2014 habe das Jobcenter den Sanktionierten über einen möglichen Arbeitsplatz als Lagerarbeiter informiert. Noch im gleichen Absatz heißt es dann, ihm sei am gleichen Tag ein Arbeitsplatz durch das Unternehmen angeboten worden. Das ist objektiv unmöglich. An dem Tag, auf den ein Brief des Jobcenters mit einer Information über einen möglichen Arbeitsplatz datiert ist, kann der Adressat nicht eine verbindliche Zusage des Unternehmens für diesen Arbeitsplatz bekommen.

Es wird auch ausgeführt, dass der Sanktionierte gegenüber seinem Arbeitsvermittler den Wunsch geäußert habe, im Verkauf eingesetzt zu werden. Vielleicht wird schon dieser Wunsch als Arbeitsverweigerung gewertet. Es ist nicht ausgeführt, ob es ein Vorstellungsgespräch gegeben hat, oder ob der Sanktionierte sich geweigert hat, eine Bewerbung zu schreiben. Eine konkrete Pflichtverletzung ist nicht geschildert. Die Aussage, der Sanktionierte habe durch sein Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert, ist sicherlich in einem solchen Maße unsubstantiiert, dass sie den Anforderungen an eine Sachverhaltsschilderung nicht genügt.

Man stelle sich eine Anklage mit solch einer Sachverhaltsschilderung vor. Die dürfte kein Strafgericht zulassen. Im Strafverfahren gilt die Unschuldsvermutung. Wer mit einer solch lächerlichen Beschuldigung konfrontiert wird, kann sich erst einmal gelassen zurücklehnen.

Bei den Sanktionen gibt es anscheinend keine Pflicht zur Sorgfalt. Die sind längst von der Stelle, die die Beschuldigung erhoben hat, vollstreckt, bevor die Sache erstmals einen Richter erreicht.

Hier zeigen sich die Auswirkungen der Verweigerung der Unschuldsvermutung. Der Sanktionierte wartet jetzt seit deutlich über fünf Jahren auf Geld, das ihm höchstwahrscheinlich zusteht. Die oft nachlässig und immer mit Verweigerung der Unschuldsvermutung verhängten und vollstreckten Sanktionen sind stets mit solch zynischen unausgesprochenen Aussagen verbunden wie „was, Sie können wegen der Sanktion nicht ins Kino und sich mit Freunden einen Film anschauen, der sie brennend interessiert?; das ist doch kein Nachteil!; wenn Sie vor Gericht gewinnen, können Sie sich zum Ausgleich Jahre später einen Film anschauen, der Sie nicht im geringsten interessiert!“ oder „was, Sie können wegen der Sanktion nicht ans Sterbebett eines Elternteils reisen?; das macht doch gar nichts!, dann reisen Sie eben nach jahrelangem aber letztlich erfolgreichen Rechtsstreit ans Grab; vielleicht haben wir aber Glück und Sie sind bis dahin auch tot, dann müssen wir nicht mehr zahlen!“.

Die Sanktionen dienen keinem zulässigen Zweck

Damit man überhaupt über die Zulässigkeit der Sanktionen sprechen könnte, müsste belegt sein, dass sie einem zulässigen Zweck dienen, dass durch sie ein Schaden für die Gesellschaft abgewendet wird, wie das durch die Straf- und Bußgeldvorschriften der Fall ist.

Das ist weder für den Einzelfall noch insgesamt gegeben. Angenommen in dem Ausgangsfall wurden fünf AIG II-Bezieher über die zu besetzende Stelle informiert, vier davon, haben das begeistert aufgenommen und sich sofort beworben, nur der Sanktionierte wollte lieber im Verkauf als im Lager arbeiten. Da konnte das Unternehmen schreien vor Glück und unter vier motivierten Bewerbern wählen. Wo ist da ein Schaden?

Stellen im Verkauf sind meist besser bezahlt als im Lager. Der Sanktionierte war wohl vom Ehrgeiz getrieben, mehr Steuern als ein Lagerarbeiter zu zahlen. Dafür wird er bestraft.

Die Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl und das Verbot, jemanden zu einer bestimmten Arbeit zu zwingen, stehen im Grundgesetz, für Bezieher von ALGII darf das aber anscheinend nicht gelten, damit ist natürlich auch nicht im SGB II darauf hinzuweisen, dass ein Grundrecht eingeschränkt wird, und ich bin sicherlich der erste, der auf die verrückte Idee kommt, zu fragen, ob hier ein Grundrecht nicht nur eingeschränkt, sondern vielleicht in seinem Wesensgehalt angetastet wird.

Im Ausgangsverfahren wird es einen Schaden für die Gesellschaft geben, die Verwaltungskosten für das Sanktionieren und die Kosten für das Gerichtsverfahren. Dies Kosten werden die Einsparung durch die Sanktion sicherlich übersteigen. Ein toller Erfolg!

Mir ist auch keine wissenschaftliche Studie bekannt, die belegt, dass durch die Sanktionen ein Schaden für das Gemeinwohl abgewendet wurde. Einen Beleg dafür, dass die Arbeitslosigkeit und die daraus resultierenden volkswirtschaftlichen Kosten ohne die Sanktionen signifikant höher wären, kenne ich nicht. Wie ich schon oben ausgeführt habe, halte ich das Gegenteil für wahrscheinlich. Die Erfahrungen mit der sanktionsfreien Sozialhilfe sprechen dagegen, dass es sich Massen in der angeblich komfortablen Hängematte des Sozialstaats bequem machen würden.

Das SGB II mit den Sanktionen wurde in einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit eingeführt, in der auf jeden freien Arbeitsplatz viele potenzielle Bewerber kamen. Einen Beleg dafür, dass die hohe Arbeitslosigkeit eine Folge der Faulheit der arbeitslosen Massen war, gibt es nicht. Dieser Eindruck wurde dann aber durch Äußerungen bestimmter Politiker und Presseorgane systematisch erzeugt. Die Opfer der Umstände wurden zu deren Verursachern erklärt, man hatte Sündenböcke gefunden.

Hier waren Politik und Meinungsmache nachhaltig, das Bild vom faulen Hartzler, der nur unter Androhung von Sanktionen überhaupt seinen Arsch bewegt, ist nach wie vor omnipräsent. Solche Leute will niemand beschäftigen. Man war erfolgreich damit, die mäßigen Vermittlungsaussichten zu verschlechtern oder zunichte zu machen.

Letztlich dienen die Sanktionen ausschließlich dazu, Macht über Menschen auszuüben. Macht auszuüben hatte für viele schon immer einen großen Reiz. Es ist auch viel einfacher, von Arbeitslosen das Schreiben einer bestimmten Anzahl von Bewerbungen zu verlangen und diese dann zu zählen, als qualifiziert zu vermitteln. Für eine möglichst erfolgreiche Vermittlung wäre es sinnvoll, die Arbeitslosen nicht nach der Anfangsziffer einer Nummer, sondern nach Berufsgruppen den Sachbearbeitern zuzuordnen. Dass das nicht im Interesse der dafür eigentlich Zuständigen liegt, habe ich oben schon ausgeführt.